

Änderung zur Vorlage Nr.: V0142/24  
Datum: 24.01.2025

## Änderungsantrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Gegenstand:

V0142/24: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

### Beschlussvorschlag:

In Anlage 1 zu V0142/24 wird in „**§ 1 Änderung der Hauptsatzung**“ folgender Punkt (4) neu eingefügt, die Nummerierung der nachfolgenden Punkte ändert sich entsprechend:

(4) §7 (7) wird wie folgt geändert:

(7) Der Stadtrat hat den Haushaltsplan und die Finanzplanung **grundsätzlich** ohne Kredite sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt auszugleichen. ~~Eine Verschuldung ist unzulässig.~~ **Kreditaufnahmen im Finanzhaushalt sind nur bis zu einer Höhe von insgesamt 20% des Gesamthaushaltsvolumens (Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt) und für Investitionen in den folgenden Bereichen zulässig:**

- Zur Überwindung von Notlagen oder zur Bewältigung außerordentlicher Ereignisse sowie zur vorsorglichen Gefahrenabwehr,
- Schulbauten und Kindertagesstätten,
- Ausbau und Sanierung der Infrastruktur, welche in Zusammenhang mit dem Ausbau des Mikroelektronikstandortes im Dresdner Norden steht,
- Vorfinanzierungen zur Minimierung von Aufwand bzw. zur Erwirtschaftung von zusätzlichen Erträgen in Folgejahren

Kreditaufnahmen im Finanzhaushalt sind auch zulässig zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelzusage vorliegt.

**Dabei dürfen in einem Haushaltsjahr maximal 6% des Gesamthaushaltsvolumens als Kredit aufgenommen und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt nicht gefährdet werden.**

~~Eine Ausnahme ist nur zulässig zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelzusage vorliegt und die Finanzierungskosten des Kredites vom Fördermittelgeber übernommen werden.~~

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

Agnes Scharnetzky  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN